

Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebs Travemünde

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 29.11.2018 gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebs Travemünde

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die besonders gekennzeichneten Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebs Travemünde.

§ 2 Parkplatzentgelt

Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden

<u>in der Zeit vom</u>	<u>€</u>
01.01. bis 14.05 und 15.09. bis 31.12. des Jahres	8,--
15.05. bis 14.09. des Jahres	12,--

Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.

§ 3 Entgelt für Versorgungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtungen ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Strom	1,-- € / 5 kWh
Frishwasser	1,-- € / 100 Liter

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Das Parkplatzentgelt wird mit Inanspruchnahme des Parkplatzes (Abstellen des Wohnmobils) fällig und ist an den aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

Das Entgelt für die Versorgungseinrichtungen wird mit deren Inanspruchnahme fällig und ist an den Servicesäulen zu entrichten.

§ 5 Erhöhtes Parkentgelt

Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 25,--.

§ 6 Mehrwertsteuer

Die Entgelte schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck